

Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig, Ortschaft Klieken – abwägungsrelevante Stellungnahmen aus §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Hinweis	Bedenken / Anregung	Abwägung	Begründung
5	Seite 2 Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden. Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird. Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Für die beiden auf der Entwurfszeichnung abgebildeten Übersichtspläne fehlen noch die Angaben zur Kartengrundlage sowie der Nachweis der Erlaubnis zur Vervielfältigung für die hier verwendeten Geodaten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo). Ergänzen Sie diese Angaben. Grundsätzliche möchte ich auf das Instrument der Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch (§§ 45-84) im Geltungsbereich eines Bebauungsplans hinweisen. Die Umlegung dient der Erschließung oder Neugestaltung von Gebieten. Bebaute und unbebaute Grundstücke werden in der Weise neu geordnet, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Klaar unter der Telefonnummer 0340 6503-1293 gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Arnulf Schnabel (es folgt Auszug aus VermGeoG LSA)	X	X	b.	Zu Absatz 7 Für die beiden Übersichtspläne auf der Entwurfszeichnung werden die Angaben zur Kartengrundlage („Auszug aus Liegenschaftskarte sowie Auszug aus topographischer Karte“) sowie der Nachweis der Erlaubnis zur Vervielfältigung für die hier verwendeten Geodaten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt ergänzt Zu Absatz 8 Der Hinweis auf die Bodenordnung nach BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig, Ortschaft Klieken – abwägungsrelevante Stellungnahmen aus §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Hinweis	Bedenken / Anregung	Abwägung	Begründung
6	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost, Großsiedlung 1, 06846 Dessau-Roßlau Planungsbüro Koch Alte Chaussee 4 35614 Aßlar Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ in Coswig (Anhalt), Ortschaft Klieken Bearbeitungsnummer: 10/ 180/ D01 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 29.10.2013 haben Sie den Entwurf zum o.g. Bebauungsplan mit der Bitte um Stellungnahme übergeben. Im Gegensatz zu der Beteiligung vom Juni 2012 haben Sie den Plan nur in einer unmaßstäblichen Verkleinerung übergeben, so dass nicht alle Belange hinreichend genau geprüft werden können. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der Anbauverbots- und – beschränkungszone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Auch die übergebene Planung zur Ortsumgehung Coswig wurde nicht ausreichend dargestellt. Hier hätte mindestens die sich in der Planfeststellung befindende Trasse zu Grunde gelegt werden müssen. Der Abstand des GE1 zum Verkehrsgrün (Punkt 5 Seite 9 der Begründung) ist nicht prüfbar. Die im Punkt 7.1 Verkehrserschließung getroffenen Aussagen zur Planung der Ortsumgehung können so nicht akzeptiert werden. Das Planfeststellungsverfahren wurde bereits 2009 beantragt. Die LSBB hatte sich bereits im Jahr 2012 bereiterklärt die östliche Anbindung des Gewerbegebietes in die OU- Planung nachrichtlich aufzunehmen. Hierzu sollten dem Planer die Achse der Anbindung und weitere Details übergeben werden. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost Dessau-Roßlau, 29.11.2013 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: EK_KD Mein Zeichen/Meine Nachricht vom: O/211-21102_Cosw Bearbeitet von: Frau Müller Hausruf: (0340) 6509-0 Tel.: Fax: Großsiedlung 1 06846 Dessau-Roßlau Tel.: (0340) 6509-0 Fax: (0340) 6509-2100 E-Mail - Adresse Poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto 810 015 00	X	X	b.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost (LSBB RB Ost) Schreiben vom: 29.11.2013 Zu Absatz 2 Im Anschreiben vom 29.10.2013 zur formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Auslegung bei der Stadt Coswig (Anhalt) zeitgleich stattfindet. Es steht den Trägern öffentlicher Belange offen, die ausgelegte Entwurfs-Planung auch bei der Stadtverwaltung einzusehen. Auf Anfrage bei der Stadt Coswig (Anhalt) und beim Planungsbüro wird jedem Träger öffentlicher Belange zu jeder Zeit die Planzeichnung in Originalgröße oder auch als pdf-Datei zugeschickt. Sofern keine Schwierigkeiten im Umgang mit der verkleinerten Planung geäußert werden, wird davon ausgegangen, dass es damit keine Schwierigkeiten gibt. Zu Absatz 3 Aus der Planung ist ersichtlich, dass die Bauverbots- und Baubeschränkungszone entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes eingetragen sind. Diese sind, ausgehend vom befestigten Fahrbahnrand des voraussichtlich neuen Straßenverlaufs der Bundesstraße und der bestehenden Autobahn, in einem Abstand von 20 m und 40 m sowie 40 m und 100 m eingetragen. Außerdem verweist ein Hinweis unter Teil C) 1. der Festsetzungen auf diese Regelung. Zusätzlich werden die Abstände vermaßt. Wie in der Begründung (Kap 7.1) ausgeführt, konnte zum Zeitpunkt der Entwurfs-Planung keine endgültige Planung zur Ortsumgehung Coswig nachrichtlich übernommen werden, da das Planfeststellungsverfahren noch nicht beendet ist. Im Entwurf zum Bebauungsplan bereits dargestellt ist der Verlauf der Planfeststellungsgrenze aus der vergangenen Planung zum Kreisverkehrsplatz (Stand: 08.2012). Ferner wurde bereits der voraussichtliche Fahrbahnrand der geplanten Trasse der B 187

b= berücksichtigt; n. b. = nicht berücksichtigt

Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig, Ortschaft Klieken – abwägungsrelevante Stellungnahmen aus §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Hinweis	Bedenken / Anregung	Abwägung	Begründung
6	Seite 2/2 Ein Vergleich mit den bereits 2012 vorgelegten Unterlagen lässt keine Abweichungen hinsichtlich der Verkehrsflächen im Südwesten des Plangebietes erkennen. Der Leistungsfähigkeitsnachweis für den Knoten B 187/ Rampe A9/ Zufahrt GWG liegt der Begründung nicht bei. Im Bereich der Zufahrt zum GWG befindet sich Straßenbegleitgrün, welches sicher zu beseitigen ist. Der Ersatz hat in Abstimmung mit der LSBB entlang von Bundesstraßen zu erfolgen. Für den Knoten ist eine Kreuzungsvereinbarung nach § 12 FStrG auf Basis eines Entwurfes nach RE 2012 (Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau 2012) abzuschließen. Dies ist bei der weiteren Planung auch im Hinblick auf die zeitliche Abfolge zu berücksichtigen. Ich bitte um rechtzeitige Beteiligung bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes, um Unstimmigkeiten weitestgehend zu vermeiden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Müller	X X X	X	b.	nachrichtlich übernommen. Beim Abgleich mit den aktuellen Planunterlagen vom Büro Krebs & Kiefer mit Stand 01/2014 ergab sich keine Abweichung hierzu. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt. Absatz 3 Mitte Der Abstand der Baugrenze des GE1 zum Verkehrsgrün kann nicht einheitlich vermaßt werden, da sich dieser Abstand in Richtung Osten aufgrund der Lage der Baugrenze auf der Grenze der Bauverbotszone vergrößert. Die Bauverbotszone wird vollständig von überbaubarer Grundstücksfläche freigehalten. Folglich verläuft die südliche Baugrenze im GE1 in einem Abstand von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße B 187 und damit in einem Abstand von mindestens 3 m zum Verkehrsgrün. Auch wenn das Planfeststellungsverfahren zur Ortsumgehung der Bundesstraße B 187 bereits 2009 beantragt wurde, konnte die zuständige Straßenbaubehörde zum jetzigen Zeitpunkt keine endgültige Variante zur Planfeststellung nennen, die im Entwurf hätte berücksichtigt werden können Absatz 3 Unten Zur östlichen Anbindung: Der Bebauungsplan bestimmt lediglich die Lage der östlichen Anbindung. Details werden erst in der sich anschließenden Erschließungsplanung erarbeitet. Die Stadt Coswig (Anhalt) ist jedoch um eine frühzeitige Abstimmung mit dem LSBB bemüht. Seite 2 oben Die Verkehrsflächen im Südwesten des Plangebietes betreffen den Knotenpunkt B 187/ Abfahrt Coswig (Anhalt), für den eine verkehrstechnische Studie vom 28.09.2011 zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit aufgestellt wurde. Diese diente als Grundlage für die Ausweisung der Verkehrsflächen im Bebauungsplan. Auf Basis

Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig, Ortschaft Klieken – abwägungsrelevante Stellungnahmen aus §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Hinweis	Bedenken / Anregung	Abwägung	Begründung
6					von Abstimmungen mit der LSBB RB Ost (Besprechung am 08.01.2014) und unter Beachtung der 2013 neu eingeführten Richtlinie zur Anlage von Landstraßen (RAL 2012) wird die Abgrenzung der Verkehrsflächen angepasst und entsprechend der neuen richtlinienkonformen Knotenform aufgeteilt. Der befestigte Fahrbahnrand bleibt jedoch innerhalb der bisher dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche. Die bisher in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Fahrbahnmarkierungen werden entfernt. Die Aufteilung der Verkehrsfläche in Fahrbahn und Nebenflächen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Der Fahrbahnrand wird in einer zusätzlichen Übersichtskarte, die der Begründung als Anlage beigelegt wird, gemäß der aktualisierten Knotenplanung dargestellt. Diese Sachverhalte werden in der Begründung unter Kap. 7.1 vermerkt. Die Änderung der Verkehrsführung wirkt sich nicht auf die Festsetzungen aus. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Der angepasste Entwurf des Knotenpunktes erfolgt in Abstimmung mit der LSBB RB Ost. Aufgrund der Veränderung des voraussichtlichen Fahrbahnrandes, verschiebt sich auch die dargestellte Bauverbots- und Baubeschränkungszone in 20 m bzw. 40 m Abstand zum Fahrbahnrand der B 187. Auf dieser Basis wird die südliche Baugrenze des GE1 geringfügig angepasst, was aber für die grundsätzliche Bebaubarkeit des GE 1 unerheblich ist. Im Anschreiben vom 29.10.2013 wird darauf verwiesen, dass zur frühzeitigen Beteiligung das Verkehrsgutachten bereits verschickt wurde. Das Gutachten lag also bereits vor. Es bestand zudem die Möglichkeit auf Anfrage, das Gutachten erneut zugesandt zu bekommen. Diesbezüglich ist keine Anfrage eingegangen. Die Verkehrszählung von Oktober 2013 für die Knotenpunkte B 187/ AS Coswig-West, B 187/ AS Coswig Ost und B 187/ Buroer Feld weist

Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig, Ortschaft Klieken – abwägungsrelevante Stellungnahmen aus §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Hinweis	Bedenken / Anregung	Abwägung	Begründung
6					geringere Werte auf als die Zählwerte 2011 welche der Prognose 2020 zu Grunde gelegt sind. Nach Auswertung der neuen Verkehrszählung wurde durch die LSBB RB Ost festgelegt, dass für die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Anlagen B 187/ AS Coswig West und B 187/ Buroer Feld die Belastungen aus 10/ 2013 und für die Anlage B 187/ AS Coswig Ost die Prognose 2020 anzusetzen sind. Das ursprüngliche Gutachten von 2011 ist somit in seinen Grundsätzen nach wie vor gültig. Im Rahmen der verkehrstechnischen Planung erfolgt eine Fortschreibung für den gemäß der neuen Richtlinie (RAL 2012) auszubildenden Knotenpunkt. Die Leistungsfähigkeit wird im Rahmen dieser Fachplanung durch eine Simulation der Verkehrsabläufe nachgewiesen. Zu Seite 2 Absatz 2 Der Hinweis bezüglich des wegfallenden Straßenbegleitgrüns wird zur Kenntnis genommen. Die Beseitigung des Straßenbegleitgrüns wurde bereits in die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit einbezogen. Ein entsprechender Ersatz erfolgt auf den ausgewiesenen Ausgleichsflächen. Außerdem sind die geplanten Verkehrsflächen in ihrer Breite so dimensioniert, dass hier zusätzlich ein Ersatz im neu zu schaffenden Straßenbegleitgrün oder in den als Verkehrsgrün ausgewiesenen Flächen erfolgen kann. Der Hinweis auf die Kreuzungsvereinbarung wird zur Kenntnis genommen und für weitere Abstimmungen berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig, Ortschaft Klieken – abwägungsrelevante Stellungnahmen aus §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Hinweis	Bedenken / Anregung	Abwägung	Begründung
7	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd, An der Fliesenwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale) Planungsbüro Koch Alte Chaussee 4 35614 Aßlar  Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ (Entwurf 08/2013) der Stadt Coswig (Anhalt), Ortschaft Klieken, Landkreis Wittenberg Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, entsprechend Ihrer Anfrage gebe ich aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs (RB) Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab: Zunächst muss festgestellt werden, dass im Gegensatz zur Darstellung in Ihrem Anschreiben der für die Bundesautobahnen zuständige RB Süd der LSBB nicht um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans gemäß § 4 (1) BauGB gebeten wurde. Gemäß Planzeichnung grenzt der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans an Anlagen der BAB 9 und bezieht Anlagen der zugehörigen Autobahnanschlussstelle (AS) Coswig mit ein. Vorgesehen ist der Ausbau des dreiarmligen Knotenpunktes B 187 / östliche Verbindungsrampe der AS Coswig zu einem vierarmigen Knotenpunkt durch Anordnung einer Zufahrt zum Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans gegenüber der Verbindungsrampe. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Einwände. In der Planzeichnung weiterhin eingezeichnet sind Anbauverbots- bzw. -beschränkungszone gemäß § 9 (Abs. 1, 2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Allerdings sind die Abstände nicht prüfbar, da die Planzeichnung unmaßstäblich ist.  SACHSEN-ANHALT Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd Halle (Saale), 27.11. 2013 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: EK-KD, 28.10.2013 Mein Zeichen/Meine Nachricht vom: S/21184-312-21102 _WB_COSW_26 Bearbeitet von: Herrn Breitkopf Peter.Breitkopf@lsbb.sachsen-anhalt.de Haustruf: (0345) 4823 - Tel.: 7714 Dienstgebäude: An der Fliesenwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Tel.: (0345) 4823-60 Fax: (0345) 4823-7999 E-Mail - Adresse poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto 810 015 00 IBAN: DE21810000000001001500 BIC: MARKDEF1810				Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd (LSBB RB Süd) Schreiben vom: 27.11.2013 Zu Absatz 2 oben Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Zu Absatz 2 Mitte Aus der Planung ist ersichtlich, dass die Bauverbots- und Baubeschränkungszone entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes eingetragen sind. Diese sind, ausgehend vom befestigten Fahrbahnrand des voraussichtlich neuen Straßenverlaufs der Bundesstraße und der bestehenden Autobahn, in einem Abstand von 20 m und 40 m sowie 40 m und 100 m eingetragen. Außerdem verweist ein Hinweis unter Teil C) 1 der Festsetzungen auf diese Regelung. Zur Verdeutlichung der Abstände von Bauverbots- und Baubeschränkungszone werden die Abstände in der Planzeichnung vermaßt. Zu Absatz 2 Unten Im Anschreiben vom 29.10.2013 wird darauf verwiesen, dass zur frühzeitigen Beteiligung das Verkehrsgutachten bereits verschickt wurde. Das Gutachten lag also bereits vor. Es bestand zudem die Möglichkeit auf Anfrage, das Gutachten erneut zugesandt zu bekommen. Diesbezüglich ist keine Anfrage eingegangen.

b= berücksichtigt; n. b. = nicht berücksichtigt

Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig, Ortschaft Klieken – abwägungsrelevante Stellungnahmen aus §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Hinweis	Bedenken / Anregung	Abwägung	Begründung
7	Seite 2/2 Unter Zf. 7.1 der Begründung zu o. g. Bebauungsplan wird auf die Gültigkeit der Vorgaben des § 9 FStrG hingewiesen. Hier ist zu ergänzen, dass Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in der Anbauverbotszone ebenfalls nicht zulässig sind. Bezogen auf Werbeanlagen verweise ich auf die Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 17.09.2001). Gemäß Zf. 4 der Begründung soll im östlichen Plangebiet (GE 1) ein Werbepylon mit bis zu 50 m Höhe gestattet werden. Ich weise darauf hin, dass innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG ein Pylon aus Gründen von Sicherheit der Verkehrsteilnehmer gemäß Zf. 3.4.3 der o. g. Richtlinien nicht höher als 20 m sein soll. Auch ein Pylon in über 100 m Entfernung von der äußeren Fahrbahnbefestigung der Autobahn kann verkehrsgefährdend wirken (siehe § 33 StVO). Die Darstellung des geplanten vierarmigen Knotenpunktes unter Einschluss der östlichen Verbindungsrampe der BAB 9 muss auf einem mit dem für die B 187 zuständigen Regionalbereich Ost der LSBB abgestimmten Leistungsfähigkeitsnachweis beruhen. Dieser liegt hier nicht vor und ist nicht Bestandteil der übergebenen Unterlagen. Die Prüfung der Richtigkeit des dargestellten Knotenpunktes ist somit nicht möglich. Gemäß Planzeichnung soll innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG eine landschaftspflegerische Maßnahme entstehen. Eine Beeinträchtigung der Anlagen und landschaftspflegerischen Maßnahmen in Verwaltung des RB Süd der LSBB ist auszuschließen. Innerhalb der gemäß Planzeichnung sowie Zf. 8.1 des Umweltberichtes ausgewiesenen Flächen für die landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme F 3 in der Gemarkung Stackelitz befinden sich keine Bundesautobahnen. Gegenwärtige Planungen sowie aktuelle Maßnahmen zur Rekonstruktion und Erweiterung des Autobahnnetzes werden von dieser Maßnahme nicht berührt. Weitere Einwände gegen das o. g. Vorhaben in der vorliegenden Fassung bestehen nicht. Ich bitte um weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren nach Korrektur und Ergänzung der Unterlagen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Lotze	X	X	b.	Zu Seite 2 oben In der Begründung wird in Kap. 7.1 ergänzt: „Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sind innerhalb der Bauverbotszone nicht zulässig.“ Die „Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht“ sind, insbesondere bei Werbeanlagen, zu berücksichtigen (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 17.09.2001). Zu Seite 2 Mitte Der Bebauungsplan legt keinen Standort für den Pylon fest. Daher gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich des Bauverbotes und der Baubeschränkungszone. Im Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis einer nicht-verkehrsgefährdenden Wirkung zu erbringen. Erste Untersuchungen zur Fernwirkung und deren Strahlungsintensität haben bereits ergeben, dass eine Gefährdung für den Straßenverkehr voraussichtlich ausgeschlossen werden kann. Die Werbung ist nicht als Blink- oder Effektbeleuchtung festgesetzt (Siehe bauordnungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan). Die Verkehrsflächen im Südwesten des Plangebietes betreffen den Knotenpunkt B187/Abfahrt Coswig (Anhalt), für den eine verkehrstechnische Studie vom 28.09.2011 zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit aufgestellt wurde. Deren Ergebnisse sind bezüglich der Prognosen der Verkehrsbelastungen für 2020 für die Knotenanlage B187/ AS Coswig Ost nach wie vor Grundlage für die Ausweisung im Bebauungsplan. Zwar wurde im Oktober 2013 eine neue Verkehrszählung durchgeführt; diese kommt jedoch zu niedrigeren Werten als die o. g. Studie von 2011. Deshalb werden – entsprechend der Abstimmungen mit der LSBB Regionalbereich Ost (Besprechung am 08.01.2014) – nur für die bisher nicht erfassten

Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig, Ortschaft Klieken – abwägungsrelevante Stellungnahmen aus §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Hinweis	Bedenken / Anregung	Abwägung	Begründung
7					Anlagen B187/ AS West und B187/ Buroer Feld die Werte der Zählung von 2013 für die Belastungen herangezogen. Die Verkehrsflächen, die laut der o. g. Studie von 2011 abgegrenzt wurden, werden ebenfalls auf Basis dieser Abstimmungen und unter Beachtung der 2013 neu eingeführten Richtlinie zur Anlage von Landstraßen (RAL 2012) angepasst und entsprechend der neuen richtlinienkonformen Knotenform aufgeteilt. Der befestigte Fahrbahnrand bleibt jedoch innerhalb der bisher dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche. Die bisher im Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen Fahrbahnmarkierungen werden aus dem Bebauungsplan entfernt. Die Aufteilung der Verkehrsfläche in Fahrbahn und Nebenflächen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Der Fahrbahnrand wird in einer zusätzlichen Übersichtskarte gemäß der aktualisierten Knotenplanung dargestellt. Diese Sachverhalte werden in der Begründung unter Kap. 7.1 vermerkt. Die Änderung wirkt sich nicht auf die Festsetzungen aus. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Der angepasste Entwurf des Knotenpunktes erfolgt in Abstimmung mit der LSBB RB Ost. Aufgrund der Veränderung des voraussichtlichen Fahrbahnrandes, verschiebt sich auch die dargestellte Bauverbots- und Baubeschränkungszone in 20 m bzw. 40 m Abstand zum Fahrbahnrand der B 187. Auf dieser Basis wird die südliche Baugrenze des GE1 geringfügig angepasst, was aber für die grundsätzliche Bebaubarkeit des GE 1 unerheblich ist. Zu Seite 2 Absatz 2 Es wird berücksichtigt, dass die landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme im Bereich von F3 die Anlagen und landschaftspflegerischen Maßnahmen in Verwaltung der LSBB RB Süd nicht beeinträchtigen.

